

## **Verfahrensordnung für die Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung**

**Bekanntmachung der Vorsitzenden des Landespersonalausschusses**

**vom 29. September 2023(0310#2023/0002-0301 GSTLPA)**

Aufgrund des § 45 Nr. 2 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10.12.2019 (GVBl. S. 353), BS 2030-5, regelt der Landespersonalausschuss das Verfahren für die Zertifizierung der einzelnen Systeme der Fortbildungsqualifizierung wie folgt:

### **§ 1**

#### **Zertifizierungsantrag**

Die Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung erfolgt auf Antrag der obersten Dienstbehörden. Die Vertretung kommunaler Dienstherren durch einen kommunalen Spitzenverband ist zulässig. Andere der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen den Antrag über die Aufsichtsbehörde.

### **§ 2**

#### **Regelungsumfang der Systeme der Fortbildungsqualifizierung**

- (1) In den Systemen der Fortbildungsqualifizierung sind zu regeln
- der Geltungsbereich (Fachrichtung und ggf. Laufbahnzweige),
  - das Beförderungsamts bzw. die Beförderungsamter, für die sie vorgesehen sind,
  - Art, Inhalte und Dauer der jeweils zu durchlaufenden überfachlichen Fortbildungsmaßnahmen,
  - mindestens der Umfang und die Ausgestaltung der jeweils zu durchlaufenden fachrichtungsspezifischen Fortbildungsmaßnahmen,
  - die Art der jeweils zu erbringenden Erfolgsnachweise,
  - die Anrechnung bereits absolvierter Fortbildungsmaßnahmen,
  - die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten bei der Ableistung der Fortbildungsmaßnahmen,
  - die Möglichkeit zur Wiederholung sowie das Nichtbestehen der Fortbildungsmaßnahmen.
- (2) Soweit Hospitationen stattfinden sollen, sind mögliche Hospitationsstellen, Inhalt, Dauer und Erfolgsnachweise in den Systemen festzulegen.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über den Zertifizierungsantrag oder beauftragt einen unabhängigen Unterausschuss.
- (2) Der Landespersonalausschuss kann dem Unterausschuss Anregungen zur Durchführung des Verfahrens geben.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Unterausschusses**

- (1) Der Unterausschuss besteht aus fünf Beamtinnen bzw. Beamten, die mindestens stellvertretende Mitglieder des Landespersonalausschusses sind. Zwei der Mitglieder müssen dem Kreis der unmittelbaren und ein Mitglied dem Kreis der mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten angehören; zwei Mitglieder müssen nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften in den Landespersonalausschuss berufen worden sein. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses setzt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern voraus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Landespersonalausschuss auf die Dauer von längstens vier Jahren

bestimmt (vgl. § 100 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 [GVBl. S. 319]). Das vorsitzende Mitglied und seine Vertreterin bzw. sein Vertreter müssen unmittelbare Landesbeamtinnen oder Landesbeamte sein.

(3) Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Landespersonalausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter der ressortübergreifenden Aus- und Fortbildung, die oder der an den Sitzungen des Unterausschusses beratend teilnehmen kann.

### **§ 5**

#### **Verfahren des Unterausschusses**

- (1) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Geschäfte des Unterausschusses werden von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses - Bereich „Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung“ geführt. Die geschäftsführende Beamtin oder der geschäftsführende Beamte trägt in den Sitzungen die Sach- und Rechtslage vor.
- (3) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses über die Vorbereitung der Sitzungen, die Befugnisse der Mitglieder, die Sitzungsniederschrift und die Mitteilung der Entscheidungen gelten entsprechend. Erscheint die mündliche Beratung nicht erforderlich, kann die oder der Vorsitzende die Zustimmung der anderen Mitglieder auf schriftlichem Wege einholen. Stimmen nicht alle Mitglieder zu, muss in einer Sitzung über den Zertifizierungsantrag entschieden werden.

### **§ 6**

#### **Zertifizierung**

- (1) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm beauftragte Unterausschuss stellt fest, ob das System die Anforderungen des Landesbeamtengesetzes, der Laufbahnverordnung und des § 2 dieser Verfahrensordnung erfüllt. Insbesondere prüft er unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungen bzw. eventuell gebildeter Laufbahnzweige, ob das System in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht den Anforderungen der Ämter, für die die Fortbildungsqualifizierung absolviert wird, genügt. Dabei achtet er auf die Vergleichbarkeit der einzelnen Systeme.
- (2) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm beauftragte Unterausschuss kann vor der Entscheidung über die Zertifizierung eine Vertreterin oder einen Vertreter der antragstellenden obersten Dienstbehörde anhören. Er kann zudem Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zertifiziert der Landespersonalausschuss oder der von ihm beauftragte Unterausschuss das jeweilige System der Fortbildungsqualifizierung. Die Zertifizierung läuft auf unbestimmte Zeit.

### **§ 7**

#### **Rezertifizierung**

- (1) Die antragsberechtigten Stellen nach § 1 können jederzeit eine Rezertifizierung des Systems der Fortbildungsqualifizierung beantragen. Daneben kann der Landespersonalausschuss oder der von ihm beauftragte Unterausschuss durch entsprechenden Beschluss anregen oder einfordern, dass ein System der Fortbildungsqualifizierung infolge notwendiger Änderungen durch die nach § 1 antragsberechtigte Stelle zu rezertifizieren ist. Kommt die nach § 1 antragsberechtigte Stelle dieser Anforderung binnen angemessener Frist nicht nach, kann der Landespersonalausschuss oder der von ihm beauftragte Unterausschuss die Zertifizierung des Systems der Fortbildungsqualifizierung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Rezertifizierung ist rechtzeitig, mindestens sechs Monate vor dem Tag des beabsichtigten Inkrafttretens des rezertifizierten Systems, zu beantragen.

(3) Dem Rezertifizierungsantrag ist das jeweilige System beizufügen. Die Änderungen sind in dem Antrag zu begründen.

(4) Im Übrigen gelten die für die Zertifizierung geltenden Bestimmungen entsprechend.

### § 8

#### Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung

Zur Sicherstellung der inhaltlichen und zeitlichen Vergleichbarkeit sind nach erfolgter Vorabanzeige gem. § 46 Abs. 2 LbVO die im Einzelfall vorgesehenen Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung dem Landespersonalausschuss oder dem von ihm beauftragten Unterausschuss vorzulegen. Dieser stellt fest, ob die Maßnahmen mit dem anwendbaren System übereinstimmen und teilt das Ergebnis der Dienststelle sowie der nach § 46 Abs. 1 LbVO zuständigen Behörde mit.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung ist ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Sie ersetzt die Verfahrensordnung für die Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung vom 20. März 2011 (MinBl. S. 112).

MinBl. 2023, S. 234

## Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

### Staatlich anerkannte Einrichtung nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Transformation und Digitalisierung  
vom 13. Juni 2023 (0506-0002#2023/0001-0601 642)

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656-75 554-0) - MinBl. S. 361, 2014 S. 100 - sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes staatlich anerkannt:

1. Newcare clinic Altenkirchen, Fachklinik für suchtkranke Frauen, Heimstraße 8, 57610 Altenkirchen, Tel.: 02681/943-0.
2. MEDIAN Rhein-Haardt-Klinik, Sonnenwendstraße 86, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322/794338.
3. Therapieverbund Ludwigmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH, Fachklinik Villa Maria, Vogesenstraße 18, 76831 Billigheim-Ingenheim, Tel.: 06349/9969-0.
4. Rehabilitationszentrum Am Donnersberg, Dannenfeser Straße 42, 67292 Kirchheimbolanden, Tel.: 06352/7536-0.
5. Fachklinik Landau, Franz-Schubert-Straße 2, 76829 Landau, Tel.: 06341/1412-0. **Die Einrichtung wurde zum 1. Oktober 2022 geschlossen.**
6. Therapieverbund Ludwigmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH, Psychosomatische Fachklinik, Waldstraße, 67363 Lutschbach, Tel.: 06347/70090.
7. Facheinrichtung für Adaption Quellenhof, Koblenz-Olper-Straße 39, 56170 Bendorf, Tel. 02622/9849360.
8. Jugend- und Suchtberatungs- und Behandlungsstellen NIDRO in Speyer, Heydenreichstraße 6, 67346 Speyer, Tel.: 06232/26047 und in Gernersheim, Trommelweg 11b, 67626 Gernersheim, Tel. 07274/919327.
9. Therapiezentrum Speyer, Wormser Landstraße 1, 67346 Speyer, Tel.: 06232/6727-0.
10. MEDIAN Klinik Wied GmbH & Co.KG, Mühlental, 57629 Wied bei Hachenburg, Tel.: 02662/806-0.

11. Fachklinik Pfälzerwald, Ortsstraße 4, 76848 Wilgartswiesen-Hermersbergerhof, Tel.: 06392/92340. **Die Einrichtung wurde zum 1. Oktober 2022 geschlossen.**

MinBl. 2023, S. 235

## Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

### Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz - Nach dem Stand der Technik 2022 -

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

vom 28. September 2023 (6520#2022/0003-1401 7.0021)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207) gibt das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium den Stand der Technik mit der nachfolgenden Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz 2022 bekannt.

Anlage:

Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz 2022

MinBl. 2023, S. 235

### RICHTLINIE ZUR ANALYSE VON RESTABFALL IN RHEINLAND-PFALZ

- Nach dem Stand der Technik 2022 -

1. **Zweck und Inhalt der Richtlinie**
2. **Untersuchungsgegenstand**
3. **Planung und Durchführung**
  - 3.1 Technische und personelle Voraussetzungen
  - 3.2 Arbeitsschutzbezogene Voraussetzungen
  - 3.3 Rahmendaten
  - 3.4 Anzahl, Zeitpunkt und Umfang der Sortierkampagnen
  - 3.5 Auswahl der Stichprobeneinheiten (Planung)
  - 3.6 Stichprobennahme
  - 3.7 Siebung und Sortierung der Restabfälle
  - 3.8 Händische Sortierung / Stoffgruppenkatalog
  - 3.9 Optional: Analyse der Feinfraktion (< 10 mm)
4. **Hochrechnung, Auswertung und Ergebnisbericht**
  - 4.1 Bestimmung der einwohnerspezifischen Restabfallmengen und Hochrechnung der Ergebnisse auf das Entsorgungsgebiet und Hochrechnung der Abfallmassen
  - 4.2 Plausibilisierung der Hochrechnungsergebnisse
  - 4.3 Ergebnisbericht

Anlage 1: Mess- und Berechnungsverfahren  
Anlage 2: Stoffgruppenkatalog und Differenzierungsebene  
Anlage 3: Checkliste für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen für Restabfall-Sortieranalysen  
Anlage 4: Formular zur Dokumentation von Rahmenbedingungen zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Restabfallsortieranalysen

#### 1. Zweck und Inhalt der Richtlinie

Die „Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz nach dem Stand der Technik 2022“ gilt für die Analyse von häuslichen Restabfällen und dient der Vereinheitlichung der Sortieranalysen der häuslichen Restabfälle in Rheinland-Pfalz. Die Richtlinie basiert in großen Teilen auf dem Text und Inhalt der „Richtlinie zur